

Landschaftsverband Rheinland

Allgemeine Rundverfügung Nr. 185
- 3. Fassung -

Kostenerstattung bei Sachschäden an Pkw´s von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

	Seite	
1	Sachschäden im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt	2
	1.1 Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter und Beamtinnen/Beamte	2
2	Pkw-Sachschäden bei der Hinfahrt von der Wohnung zur oder Rückfahrt von der Dienststelle	2
	2.1 Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter	2
	2.2 Beamtinnen/Beamte	3
3	Parkschäden außerhalb von Dienstfahrten	3
4	Schäden der ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer	3
5	Inkrafttreten	3

An			
0	06	1	30.10
01	07	2	30.20
02	08	4	12
03		5	
04		7	
05		8	
		9	

16. Oktober 2001
Frau Schneider/Frau Würtz
0712 3377/7488 /an
14.20/Sch-036-45/0

Außendienststellen
Rheinische Kliniken
Rheinische Heilpädagogische Heime
Krankenhauszentralwäschereien

nachrichtlich:
Gesamtpersonalrat
örtliche Personalräte
Gesamtschwerbehindertenvertretungen
örtliche Schwerbehindertenvertretungen

Allgemeine Rundverfügung Nr. 185 - 3. Fassung -

Kostenerstattung bei Sachschäden an Pkw's von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Anträge auf Kostenerstattung bei Sachschäden an Pkw's von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden für die gesamte Verwaltung des LVR einschließlich Rheinische Kliniken, Rheinische Heilpädagogische Heime und Krankenhauszentralwäschereien von der Zentralverwaltung - Amt 14 Rechts- und Versicherungsamt - bearbeitet. In sachlicher Hinsicht werden die Anträge nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1 Sachschäden im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt

1.1 Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter und Beamtinnen/Beamte

Sofern das Kraftfahrzeug auf Verlangen des Dienstherrn oder mit dessen Billigung eingesetzt wird, ist bei geringem Verschulden des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der volle Schadensbetrag zu erstatten, bei normaler Schuld ein anteiliger Betrag. Nur grobe Schuld führt zu einem Fortfall des Ersatzanspruches, wobei die „grobe Schuld“ sich mit den gesetzlichen Begriffen „Vorsatz“ und „grobe Fahrlässigkeit“ in ihrer Gesamtheit deckt.

2 Pkw-Sachschäden bei der Hinfahrt von der Wohnung zur oder Rückfahrt von der Dienststelle

2.1 Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter

Es wird kein Schadensersatz gewährt.

2.2 Beamtinnen/Beamte

Es wird grundsätzlich kein Schadensersatz gewährt. Ausnahmsweise ist dies jedoch möglich, wenn ein Dienstunfall gegeben ist und schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, vorliegen. Solche Gründe können sein:

- Eigenart des Dienstes (mehrere Dienstorte, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit),
- persönliche Verhältnisse der Beamtin/des Beamten (z.B. Körperbehinderung),
- örtliche Verhältnisse (keine oder ungenügende Verkehrsverbindung).

3 Parkschäden außerhalb von Dienstfahrten

Grundsätzlich wird kein Schadensersatz gewährt. Ausnahmsweise ist ein Ersatz bis zu 332,00 Euro bei Schäden möglich, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Patienten der Rheinischen Kliniken, Bewohnern der Rheinischen Heilpädagogischen Heime oder Jugendlichen der Rheinischen Jugendheime angerichtet worden sind und die Folge eines erhöhten Parkrisikos darstellen. Sofern ein Jugendlicher eines Rheinischen Jugendheimes z.B. den Pkw einer Erzieherin/eines Erziehers beschädigt, wird Ersatz auch dann geleistet, wenn die Erzieherin/der Erzieher im Rheinischen Jugendheim wohnt, ihr/ihm keine Garage zur Verfügung steht und der Schaden eine Folge der Eigenart des Dienstes ist.

4 Schäden der ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer

Bei kostenlosem Einsatz des Privat-Pkw wird voller Schadensersatz geleistet. Bei nur geringem Eigenverschulden kann der Schadensersatz gemindert werden.

5 Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeine Rundverfügung Nr. 185 des Dezernats 1 (2. Fassung) vom 26.11.1986 aufgehoben.

In Vertretung

E l z e r